



## Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43  
Postfach 97  
3800 Interlaken  
Tel. 033 826 51 41  
gemeindeschreiberei@interlaken.ch  
www.interlaken-gemeinde.ch

GK 2155

## Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

### **B3.A            Organe, Behörden, Gremien** **Kommissionssitzverteilung, Praxisänderung**

#### **Ausgangslage**

Ob Kommissionssitze nach den Bestimmungen für das Proporzwahlverfahren verteilt werden oder proportional zu einer bestimmten Anzahl Parteistimmen kann die Zusammensetzung der Kommissionen verändern. Das Proporzsystem bevorteilt diesbezüglich eher die grösseren Parteien/Listen (Restmandate), während eine proportionale Verteilung den kleineren Parteien/Listen eher einen Sitzanspruch gibt.

Da Ende 2016 wieder Kommissionswahlen anstehen und massgebende Bestimmung des anwendbaren Organisationsreglements 2000<sup>1</sup> unterschiedlich ausgelegt werden kann, hat der Gemeindeschreiber und Sekretär des Grossen Gemeinderats die Entwicklung der Kommissionssitzverteilung seit der Gemeindeordnung von 1963<sup>2</sup> aufgearbeitet. Die Praxis vor 1963 ist nicht abgeklärt worden. Die folgenden Ausführungen stammen zum Teil wörtlichen aus seinem Bericht vom 20. Januar 2016.

#### **Gemeindeordnung 1963**

##### Artikel 63 GO 1963, Vertretungsanspruch der Wählergruppen

*Die Mitglieder der Kommissionen werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Wahlbehörden im Mehrheitsverfahren gewählt. Mit Ausnahme ... ist für die Berechnung der jeder Wählergruppe in jeder einzelnen Kommission zufallenden Mitgliederzahl auf die bei der Wahl des Grossen Gemeinderates erreichte Parteistimmenzahl abzustellen.*

##### Umsetzung, in den Kommissionswahlen

##### Kommissionswahlen 1964, 1968, 1972, 1976 und 1980

Die Sitzverteilung in den Kommissionen erfolgte je Kommission prozentual zu den Parteistimmen in den unmittelbar vorangegangenen GGR-Erneuerungswahlen.<sup>3</sup>

#### **Gemeindeordnung 1980<sup>4</sup>**

##### Artikel 63 GO 1963, Vertretungsanspruch der Wählergruppen

<sup>1</sup> *Die Mitglieder der Kommissionen werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Wahlbehörden im Mehrheitsverfahren gewählt, unter Vorbehalt von Absatz 2.*

<sup>1</sup> Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999, OgR 2000, ISR 101.1, [www.interlaken-gemeinde.ch/reglemente/1/101/](http://www.interlaken-gemeinde.ch/reglemente/1/101/)

<sup>2</sup> Gemeindeordnung vom 26. Mai 1963, Gemeindeordnung 1963, GO 1963

<sup>3</sup> Archiv der Gemeindeschreiberei bzw. für 1980 Ordner im Büro des Gemeindeschreibers

<sup>4</sup> Gemeindeordnung vom 3. Februar 1980, Gemeindeordnung 1980, GO 1980

<sup>2</sup> Für die Berechnung der jeder Wählergruppe in jeder einzelnen Kommission zufallenden Mitgliederzahl auf die bei der Wahl des Grossen Gemeinderates erreichte Parteistimmenzahl abzustellen. Ausnahmen bilden ...

Die Gemeindeordnung 1980 beinhaltete bezüglich der Kommissionswahlen keine inhaltliche Änderung gegenüber der Gemeindeordnung 1963. Die Änderung trat auf den 10. März 1980<sup>5</sup> in Kraft und war damit erst nach Kommissionswahlen von 1980 anwendbar. Da gestützt auf die neue Gemeindeordnung auch noch die neue geschaffene Fürsorge- und Vormundschaftskommission gewählt werden musste, befasste sich der Grosse Gemeinderat bereits am 27. März 1980 mit der Auslegung von Artikel 63 Absatz 2 GO 1980.<sup>6</sup>

#### Umsetzung in den Kommissionswahlen

##### *Kommissionswahlen 1984*

In der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 27. März 1980 beantragten der Gemeinderat und GGR-Mitglied Max Kuhn in Zukunft eine Proporzberechnung im Sinne von Artikel 49 des Wahl- und Abstimmungsreglements<sup>7</sup> durchzuführen. GGR-Mitglied Peter Koch beantragte an der bisherigen prozentualen Verteilung festzuhalten. Der Antrag Koch wurde mit 15:14 Stimmen angenommen. Der Gemeinderat und Max Kuhn begründeten ihren Antrag damit, dass so einheitliche Berechnungsmethoden für den Grossen Gemeinderat, den Gemeinderat und die Kommissionen geschaffen würden. Peter Koch wollte mit seinem Antrag ermöglichen, dass auch kleine Parteien wie die 1979 erstmals gewählten Freien BürgerInnen Interlaken Anspruch auf Kommissionssitze haben.<sup>8</sup> Die in den Sitzungsunterlagen enthaltene Berechnung zeigt, dass die Freien BürgerInnen Interlaken ihre Sitze in den 9er- und 11er-Kommissionen (je ein Sitz) an die sozialdemokratische Partei verloren hätten, wäre der GGR-Proporz zur Berechnung der Sitzverteilung herangezogen worden.<sup>9</sup>

Die Sitzverteilung in den Kommissionswahlen 1984 erfolgte dem Beschluss vom 27. März 1980 entsprechend je Kommission prozentual zu den Parteistimmen in der GGR-Erneuerungswahl 1983.<sup>10</sup>

##### *Kommissionswahlen 1988*

Die Sitzverteilung in den Kommissionen erfolgte je Kommission prozentual zu den Parteistimmen in der GGR-Erneuerungswahl 1987.<sup>11</sup>

#### **Gemeindeordnung 1980, Änderung vom 24. September 1989**

##### Artikel 63 GO 1980, Fassung 1989, Vertretungsanspruch der Wählergruppen

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Für die Berechnung der jeder Wählergruppe in jeder einzelnen Kommission zufallenden Mitgliederzahl auf den bei der Wahl des Grossen Gemeinderates erreichten prozentualen Parteistimmenanteil abzustellen. Dies gilt für die vom Grossen Gemeinderat zu wählenden Kommissionen.

Die Änderung von 1989 beinhaltete bezüglich der Kommissionswahlen eine Änderung gegenüber der Gemeindeordnung von 1963. Die Änderung übernimmt jedoch faktisch nur die gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 27. März 1980 bestätigte Praxis. In der Abstimmungsbotschaft zur Gemeindeabstimmung vom 24. September 1989 wurde denn auch zu Artikel 63 GO festgehalten: „Nach den Gemeindewahlen von 1983 [richtig wäre 1980] hat der Grosse Gemeinderat in einem Beschluss festgehalten, wie Artikel 63 Absatz 2 der Gemeindeordnung zu handhaben sei. Die nun vorgeschlagene neue Formulierung trägt diesem Beschluss Rechnung.“<sup>12</sup>

<sup>5</sup> Datum der Genehmigung der GO 1980 durch die damalige Gemeindedirektion des Kantons Bern

<sup>6</sup> Einladung zur Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 27. März 1980

<sup>7</sup> Wahl- und Abstimmungsreglements vom 26. Mai 1963, WAR 1963; die Artikel 49 ff. des WAR 1963 enthalten die noch heute im Proporzwahlverfahren in der Gemeinde Interlaken geltende Berechnung der Sitze je teilnehmender Liste (sog. Berner Nationalratsproporz).

<sup>8</sup> Protokoll der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 27. März 1980

<sup>9</sup> Sitzungsunterlagen Grosser Gemeinderat vom 27. März 1980, im Archiv der Gemeindeschreiberei

<sup>10</sup> Ordner Gemeindewahlen 1983 im Büro des Gemeindeschreibers

<sup>11</sup> Ordner Gemeindewahlen 1987 im Büro des Gemeindeschreibers

<sup>12</sup> Abstimmungsbotschaft zur Gemeindeabstimmung vom 24. September 1989

## Umsetzung in den Kommissionswahlen

### Kommissionswahlen 1992

Die Sitzverteilung in den Kommissionen erfolgte je Kommission prozentual zu den Parteistimmen in der GGR-Erneuerungswahl 1991.<sup>13</sup>

### **Organisationsreglement 1995<sup>14</sup>**

Artikel 39 OgR 1995, Zusammensetzung [im Abschnitt 2.2.3.2. übrige ständige Kommissionen]

<sup>1</sup> *Die Berechnung der parteipolitischen Zusammensetzung der ständigen Kommissionen ... erfolgt nach den für die Berechnung der Zusammensetzung des Grossen Gemeinderates geltenden Bestimmungen, jedoch ohne Berücksichtigung von Listenverbindungen.*

<sup>2</sup> ...

Das Organisationsreglement 1995 änderte das bisherige Verfahren und stellte neu auf eine Proporzberechnung analog des Grossen Gemeinderats ab. Die Abstimmungsbotschaft enthielt keine Ausführungen zu dieser Praxisänderung, die auch in der Beratung im Grossen Gemeinderat unbestritten war.<sup>15</sup>

## Umsetzung in den Kommissionswahlen

### Kommissionswahlen 1996

Die Sitzverteilung in den Kommissionen erfolgte erstmals nach einer Proporzberechnung, in der die Parteistimmen der GGR-Erneuerungswahl 1995 für die Verteilung der Sitze je Kommission herangezogen wurden.<sup>16</sup>

### **Organisationsreglement 2000**

Artikel 27 OgR 2000, Zusammensetzung [im Abschnitt 7. Kommissionen]

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> *Der Sitzanspruch je Kommission ergibt sich aus den Parteistimmenzahlen der Parteien bei den letzten Wahlen in den Grossen Gemeinderat.*

<sup>3</sup> ...

Diese Formulierung ist unpräzise und beinhaltet keine Aussage, ob die Parteistimmenzahlen nun für eine Proporzberechnung oder für eine prozentuale Sitzverteilung zu verwenden sind. Die Botschaft zur Gemeindeabstimmung enthielt keine Ausführungen zu Artikel 27.<sup>17</sup> Für die 1. Lesung im Grossen Gemeinderat lautete die Formulierung von Absatz 2: „... den Grossen Gemeinderat und den Gemeinderat.“<sup>18</sup> Der Grosse Gemeinderat hat den Passus „und den Gemeinderat“ auf Antrag von Urs Graf mit der Begründung gestrichen, dass die Berücksichtigung der Parteistimmenzahlen auch der Gemeinderatswahlen diejenigen Listen benachteiligt hätte, die sich nur an den Wahlen in den Grossen Gemeinderat beteiligen.<sup>19</sup>

## Umsetzung in den Kommissionswahlen

### Kommissionswahlen 2000

Die Sitzverteilung in den Kommissionen erfolgte unbestritten wiederum nach einer Proporzberechnung, in der die Parteistimmen der GGR-Erneuerungswahl 1999 für die Verteilung der Sitze je Kommission heran-

<sup>13</sup> Ordner Gemeindewahlen 1991 im Büro des Gemeindeschreibers

<sup>14</sup> Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Interlaken vom 12. März 1995, OgR 1995

<sup>15</sup> Abstimmungsbotschaft zur Gemeindeabstimmung vom 12. März 1995

<sup>16</sup> Ordner Gemeindewahlen 1995 im Büro des Gemeindeschreibers

<sup>17</sup> Abstimmungsbotschaft zur Gemeindeabstimmung vom 28. November 1999

<sup>18</sup> Sitzungsunterlagen Grosser Gemeinderat vom 10. August 1999, im Archiv der Gemeindeschreiberei

<sup>19</sup> Protokoll der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 10. August 1999

gezogen wurden, obwohl die OgR 2000-Formulierung auch eine Rückkehr zur prozentualen Verteilung der Sitze zugelassen hätte.<sup>20</sup>

#### Kommissionswahlen 2004

Die Sitzverteilung in den Kommissionen erfolgte wiederum nach einer Proporzberechnung, in der die Parteistimmen der GGR-Erneuerungswahl 2003 für die Verteilung der Sitze je Kommission herangezogen wurden.<sup>21</sup>

### **Organisationsreglement 2000, Änderung vom 28. November 2004 (heute noch gültige Fassung)**

Artikel 27 OgR 2000, Fassung 2004, Zusammensetzung [im Abschnitt 7. Kommissionen]

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> *Der Sitzanspruch je ständiger Kommission mit Entscheidungsbefugnis ergibt sich aus den Parteistimmenzahlen der Parteien bei den letzten Wahlen in den Grossen Gemeinderat.*

<sup>3</sup> *[aufgehoben bzw. in einen neuen Artikel 27a integriert]*

Die Formulierung von Absatz 2 blieb unpräzise und beinhaltet weiterhin keine Aussage, ob die Parteistimmenzahlen nun für eine Proporzberechnung oder für eine prozentuale Sitzverteilung zu verwenden seien. Die Abstimmungsbotschaft begründete nur die Einschränkung auf Kommission mit Entscheidungsbefugnis, äusserte sich aber nicht zur Sitzberechnung in den Kommissionen.<sup>22</sup>

#### Umsetzung in den Kommissionswahlen

##### *Kommissionswahlen 2008*

Die Sitzverteilung in den Kommissionen erfolgte wiederum nach einer Proporzberechnung, in der die Parteistimmen der GGR-Erneuerungswahl 2007 für die Verteilung der Sitze je Kommission herangezogen wurden.<sup>23</sup>

##### *Kommissionswahlen 2012*

Die Sitzverteilung in den Kommissionen erfolgte wiederum nach einer Proporzberechnung, in der die Parteistimmen der GGR-Erneuerungswahl 2011 für die Verteilung der Sitze je Kommission herangezogen wurden.<sup>24</sup>

### **Behördenreorganisation 2017**

Die aus Vertretungen aller im Grossen Gemeinderat vertretenen Listen zusammengesetzte nicht ständige Kommission Behördenreorganisation kam zu Auffassung, dass die heutige Praxis der Kommissionssitzverteilung die kleinen Parteien oder Listen benachteilige, weil die Hürden für einen Kommissionssitz hoch angesetzt seien. Sie schlug deshalb vor, die Gesamtzahl der politischen Kommissionssitze nach dem GGR-Proporz auf die Parteien/Listen aufzuteilen und nicht mehr die Sitze jeder einzelnen Kommission.<sup>25</sup> Eine prozentuale Sitzverteilung gesamthaft oder je Kommission ist in der nicht ständigen Kommission nicht diskutiert worden.<sup>26</sup> Der Grosse Gemeinderat hat eine Änderung des Organisationsreglements 2000 im Sinne der Empfehlung der nicht ständigen Kommission bzw. des Antrags des Gemeinderats<sup>27</sup> am 31. März 2015 ganz knapp mit 15:14 Stimmen abgelehnt und damit nicht den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet.<sup>28</sup>

<sup>20</sup> Ordner Gemeindewahlen 1999 im Büro des Gemeindeschreibers

<sup>21</sup> Ordner Gemeindewahlen 2003 im Büro des Gemeindeschreibers

<sup>22</sup> Abstimmungsbotschaft zur Gemeindeabstimmung vom 28. November 2004

<sup>23</sup> Ordner Gemeindewahlen 2007 im Büro des Gemeindeschreibers

<sup>24</sup> Ordner Gemeindewahlen 2011 im Büro des Gemeindeschreibers

<sup>25</sup> Bericht der nicht ständigen Kommission Behördenreorganisation vom 17. März 2014, Seiten 43 und 70, und Zusatzbericht der nicht ständigen Kommission Behördenreorganisation vom 12. August 2014, Seiten 13 und 24

<sup>26</sup> Kenntnis des Gemeindeschreibers als Kommissionssekretär

<sup>27</sup> Bericht und Antrag des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat für die Sitzung vom 31. März 2015, [www.interlaken-gemeinde.ch/organe/grossergemeinderat/ggrsitzungen/ggrsitzung20150331/](http://www.interlaken-gemeinde.ch/organe/grossergemeinderat/ggrsitzungen/ggrsitzung20150331/)

<sup>28</sup> Protokoll der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 31. März 2015, [www.interlaken-gemeinde.ch/organe/grossergemeinderat/ggprotokolle12-16/](http://www.interlaken-gemeinde.ch/organe/grossergemeinderat/ggprotokolle12-16/)

## Antrag auf Praxisänderung ab den Kommissionswahlen für die Legislatur 2017 bis 2020

Die Formulierung von Artikel 27 Absatz 2 OgR 2000 lässt eine prozentuale Verteilung der Kommissionssitze je Kommission zu. Eine solche Verteilung hätte folgende Auswirkungen bei den Kommissionssitzen (Berechnungen aufgrund der Parteistimmenzahlen in der GGR-Erneuerungswahl 2011), wobei die im heutigen Stand der Behördenreorganisation 2017 nicht mehr vorgesehene Schulkommission<sup>29</sup> nicht berücksichtigt ist, alle andern ständigen Kommissionen jedoch mit ihrer aktuellen Sitzzahl):

	SVP		SP		FDP		Grüne		EDU&EVP	
	Proporz	Prozent								
3er-Komm (1) <sup>30</sup>	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0
4er-Komm (1) <sup>31</sup>	2	1	1	1	1	1	0	1	0	0
5er-Komm (1) <sup>32</sup>	2	1	2	1	1	1	0	1	0	1
7er-Komm (4) <sup>33</sup>	2	2	2	2	2	1	1	1	0	1
9er-Komm (2) <sup>34</sup>	3	3	2	2	2	2	1	1	1	1
Total gewichtet	19	17	16	15	15	11	6	8	2	7

Alle „Sitzverluste“ betreffen Restmandate in der Proporzverteilung.

### Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat wählt die politischen Mitglieder der ständigen Kommissionen (Artikel 6 Buchstabe c OgR 2000). Es ist deshalb auch an ihm festzulegen, wie er Artikel 27 Absatz 2 OgR 2000 betreffend der Sitzverteilung auf die Parteien/Listen auslegen will. Dieser Entscheid soll rechtzeitig vor den Kommissionswahlen für die Legislatur 2017 bis 2020 erfolgen, so dass ein allfälliges Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderats rechtzeitig vor den Kommissionswahlen vom 5. Dezember 2016 abgeschlossen werden könnte.

### Antrag

**Ab den Kommissionswahlen für die Legislatur 2017 bis 2020 werden die politischen Kommissionssitze je ständiger Kommission prozentual zu den Parteistimmen der letzten Gesamterneuerungswahl in den Grossen Gemeinderat und mathematisch gerundet verteilt. Werden durch diese Verteilung zu wenige Sitze verteilt, erhält die Liste einen Sitz oder weiteren Sitz, die diesen Sitz am knappsten verfehlt hat. Werden durch diese Verteilung zu viele Sitze verteilt, verliert die Liste einen Sitz, die ihren Sitz oder ihren letzten Sitz am knappsten erreicht hat.**

Interlaken, 3. Februar 2016

**Gemeinderat Interlaken**

Urs Graf

Philipp Goetschi

Gemeindepräsident

Sekretär

Berechnung Kommissionssitze 2012 bis 2016 nach Proporz und prozentual

<sup>29</sup> Entwurf Kommissionenreglement 2017 in der Fassung des Gemeinderats vom 25. Februar 2015 für die öffentliche Vernehmlassung vom Frühjahr 2015

<sup>30</sup> Sozialkommission

<sup>31</sup> Anerkennungskommission

<sup>32</sup> Geschäftsprüfungskommission

<sup>33</sup> Wirtschafts- und Tourismuskommission, Kulturkommission, Finanzkommission, Sicherheitskommission

<sup>34</sup> Abstimmungskommission, Baukommission